

Teil I Abgeltung- steuer im Überblick

Erträge aus Geld- und Wertpapieranlagen sowie nahezu sämtliche Wertzuwächse und Substanzgewinne aus Geldanlagen unterliegen seit dem 1.1.2009 der Abgeltungsteuer mit allen Zusatzsteuern. Der auf den ersten Blick niedrige Steuersatz von 25 Prozent täuscht darüber hinweg, dass auch Zusatzsteuern anfallen und Werbungskosten im Zusammenhang mit der Geld- und Wertpapieranlage die Steuerbemessungsgrundlage nicht mindern. Zu den Verlierern der seit 2009 geltenden Schedulenbesteuerung zählen insbesondere die Aktienanleger.

Allgemeines

Mit Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte hat der Steuergesetzgeber zum 1.1.2009 einen völlig neuen Weg in der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeschlagen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde praktisch neben den Gewinn- und Überschusseinkünften eine dritte Einkunftsart eingeführt, nämlich die Schedulesbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, welche im Grunde zu den Überschusseinkünften zählen.

Die Abgeltungsteuer wird vielfach auch als Schedulessteuer bezeichnet. Die Besteuerung von Kapitaleinkünften erfolgt mit der Abgeltungsteuer erstmals als Quellensteuer¹. Kapitaleinkünfte müssen daher nicht mehr gesondert steuerlich veranlagt werden und scheiden aus dem progressiv zu versteuernden Einkommen des Kapitalanlegers aus.

Steuertipp 1:

Im Verhältnis zur Besteuerung der übrigen Einkünfte ergibt sich durch die Schedulesbesteuerung (Abgeltungssteuer) ein Progressionsvorteil. Die Schedulesbesteuerung schränkt dafür aber den Verlustabzug und Verlustausgleich insofern erheblich ein, als Verluste aus Kapitaleinkünften nicht mehr mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden dürfen. Näheres hierzu in Teil VIII.

Die Abgeltungsteuer fließt direkt vom Schuldner der Kapitalerträge (bei laufenden Erträgen aus Aktien, Gesellschaftsanteilen oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten) oder direkt vom Versicherungsunternehmen (bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen) und in allen übrigen Fällen von der die Kapitalanlagen handelnden oder die Kapitaleinkünfte auszahlenden Stelle im Inland an das Finanzamt. In den meisten Fällen wird ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder die inländische Zweigstelle/Niederlassung einer ausländischen Bank die die Steuer abfüh-

¹ Die „Quellensteuer“ ist keine Steuerart, sondern eine Besteuerungsmethode, genauer gesagt eine Erhebungstechnik, deren Besonderheit darin besteht, dass steuerbare Zuwendungen nicht beim Leistungsempfänger (Gläubiger), sondern beim Schuldner oder Vermittler der Leistung (dem depotführenden Kreditinstitut) erfasst werden. Letztlich aber tritt die Steuerbelastung beim Empfänger (dem Gläubiger der Kapitalerträge) durch Kürzung der Zuwendungen um den Steuerbetrag ein.

rende Stelle sein, aber auch Broker wie Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbanken fallen darunter.

Die Erhebung der Abgeltungsteuer erfolgt in Form der „Kapitalertragsteuer“ anonym und direkt an die Finanzkasse. Die Abgeltungsteuer ist genauer gesagt die Kapitalertragsteuer. Die Bezeichnung Abgeltungsteuer kommt im Gesetz nicht vor – es handelt sich hier nicht um eine eigene Steuerart. Der Name leitet sich ausschließlich von der „abgeltenden“ Wirkung ab. Die Abgeltungsteuer löste zum 1.1.2009 auch die bisherige „Zinsabschlagsteuer“ ab.

Die Abgeltungsteuer hat „Abgeltungscharakter“. Einen späteren Nachschlag wegen eines höheren persönlichen Steuersatzes gibt es nicht mehr. Konsequenterweise bleiben Kapitaleinkünfte, die mit Abgeltungsteuer belastet werden, für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen unberücksichtigt. Abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinkünfte haben somit ab 2009 wegen ihrer Sonderbesteuerung keine progressionserhöhende Wirkung mehr.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer weggefallen ist die Besteuerung von Erträgen aus Aktienanlagen im Halbeinkünfteverfahren; für die Besteuerung von Kapitalerträgen aus der betrieblichen Sphäre gilt seit dem 1.1.2009 das Teileinkünfteverfahren.² Dividenden und Kursgewinne aus Aktien, Erträge aus aktienähnlichen Genussrechten, Dividendenanteile aus Ausschüttungen von Investmentfonds usw. unterliegen seit dem 1.1.2009 der vollen Besteuerung. Auf Ebene der Kapitalanleger (Anteilseigner) trat eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung ein. Dies hat selbst die Bundesregierung bestätigt, die negativen steuerlichen Konsequenzen aber gleichzeitig relativiert mit dem Argument, dass eine isolierte Bewertung der Belastung auf der Anteilseignerebene ohne Berücksichtigung der Entlastung auf Unternehmensebene nicht sachgerecht sei. So würde ein Kapitalanleger auch von den Entlastungen auf Unternehmensebene profitieren, zum einen durch höhere Ausschüttungen und zum anderen durch einen Substanzgewinn auf Unternehmensebene mit der Folge entsprechender Kursgewinne. Und im Übrigen sei wirtschaftlich entscheidend die Gesamtbelastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene. Diese Gesamtbelastung würde durch die Steuersenkungen auf Unternehmensebene sowie Anteilseignerebene gesenkt.³ Diese Annahme setzt frei-

² Vgl. unten Abschnitt: Das Teileinkünfteverfahren.

³ Vgl. Bundesrat-Drucksache 220/07 vom 30.3.2007, Teil II zu Nummer 3 (§ 3 Nr. 40) Buchst. h (Satz 2).

lich voraus, dass die Unternehmen die Steuerentlastungen auf die Anteilseignerebene transferieren.

Zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer gehören nur Zinspapiere und Geldanlagen, die Festzinsen generieren, wie insbesondere Anleihen oder Festgeldanlagen. Im Übrigen war die Einführung einer generellen von einer bestimmten Haltedauer unabhängigen Besteuerung von realisierten Kursgewinnen die für private Geldanleger schmerzlichste Neuregelung überhaupt. So ist – als letzte legale Steuersparchance – die Möglichkeit weggefallen, Gewinne aus Aktienverkäufen und anderen Veräußerungsgeschäften nach einer Besitzdauer von länger als einem Jahr steuerfrei zu vereinnahmen. Ein schwacher Trost für die stetig sich verschlechternden steuerlichen Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Deutschland dürfte hier die Aussage der Bundesregierung darstellen, dass „der Abbau der bisherigen Begünstigung von Veräußerungsgewinnen“ dazu führen kann, „dass Aktienbesitzer in Zukunft höhere Dividenden erhalten, weil nicht mehr so häufig Anteilsveräußerungen erfolgen und die Beteiligungen damit länger gehalten werden“. ⁴

Negative Auswirkungen hatte die Abgeltungsteuer auch auf die Rendite aus Anlagen in offenen Investmentfonds. Bisher konnten Investmentfonds realisierte Kursgewinne aus Aktien, Zertifikaten usw. ihren Anteilseignern unabhängig von Haltefristen steuerfrei ausschütten. Fondsanteile waren darüber hinaus nach einer Haltefrist von mehr als einem Jahr steuerfrei veräußerbar. Seit dem 1.1.2009 unterliegen Ausschüttungen aus Investmentfonds der vollen Abgeltungsteuer, egal, ob es sich dabei um Dividenden, Zinserträge oder Veräußerungserlöse handelt. Lediglich für Thesaurierungsfonds bestehen Ausnahmen von der Steuerpflicht. Die Abgeltungsteuer hat damit den Charakter einer „Substanzsteuer“ bzw. einer „Wertzuwachssteuer“ entwickelt, was innerhalb der Staaten der Europäischen Union eine Ausnahme darstellt.⁵ Die Abgeltungsteuer erfasst sowohl laufende Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen. Verluste sind im Gegenzug unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zu berücksichtigen. Der Abgeltungsteuer unterliegen jedoch nicht sämtliche steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bei welchen Kapitalerträ-

⁴ Vgl. BT-Drucksache Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4478, Seite 6 Frage 14.

⁵ Vgl. Teil VI unten.

gen eine Abgeltungsbesteuerung in Form eines Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt, bestimmt sich nach den einschlägigen einkommensteuerlichen Vorschriften des § 20 i.V.m. § 43 EStG.

Steuerfreie Wertzuwächse lassen sich seit dem 1.1.2009 praktisch nur noch mittels einer Geldanlage „außerhalb der Abgeltungssteuer“ realisieren, für die noch die „alte“ Regelung für private Veräußerungsgeschäfte zum Tragen kommt wie z.B. Immobilienanlagen (Wertzuwächse sind steuerfrei nach einer Mindesthaltefrist von zehn Jahren) oder Schiffsbeteiligungen (mit der Tonnagesteuer abgegolten sind auch Veräußerungsgewinne).

Anlagetipp 1:

Was Sie bei Immobilienanlagen und Schiffsbeteiligungen wissen sollten, erfahren Sie im Teil VI und VII.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer wurde aber auch die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte generell neu geregelt. Wird ein Wirtschaftsgut (außer eine Immobilie) mindestens in einem Kalenderjahr als Einkunftsquelle genutzt, verlängert sich der Spekulationszeitraum von einem Jahr auf zehn Jahre. Letzteres ist besonders relevant im Zusammenhang mit Leasingfonds.

Mit dem JStG 2009 erfuhr die Veräußerungsgewinnbesteuerung von als Einkunftsquelle genutzten Wirtschaftsgütern noch eine weitere Verschärfung. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns müssen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die getätigten Abschreibungen gekürzt werden.⁶ Damit ergibt sich stets ein um die steuerliche Abschreibung (AfA) gekürzter Abzugsbetrag vom Veräußerungspreis (abzüglich der Veräußerungskosten). Die Steuervorteile durch getätigte Abschreibungen werden somit bei Veräußerung wieder neutralisiert, soweit der Veräußerungspreis über den fortgeführten Buchwerten liegt.

Besonders hart getroffen hat es auch jene Kapitalanleger, die Wertpapiieranlagen bisher teilweise mit Kreditgeldern finanziert haben. Denn seit dem 1.1.2009 können gezahlte Schuldzinsen nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Werbungskosten werden in Verbindung mit einer Geldanlage generell nicht mehr berücksichtigt. Sämtliche Werbungs-

⁶ § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG.

kosten gelten mit dem Sparer-Pauschbetrag, welcher seit 2009 801 Euro für Ledige beträgt, als abgegolten⁷.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer sind die seit 2005 von inländischen Geschäftsbanken und Finanzdienstleistungsinstituten zu erstellenden zusammenfassenden Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen entfallen. Diese Bescheinigung enthielt sämtliche steuerrelevanten Daten aus allen geführten Wertpapierdepots und Konten, welche der unbeschränkt steuerpflichtige Steuerbürger in seine Steuererklärung aufnehmen musste. Anstelle der zusammenfassenden Jahresbescheinigungen treten allerdings die Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG (Steuerbescheinigungen auf Verlangen des Gläubigers der Kapitaleinkünfte = Kapitalanleger).

Ebenfalls festgehalten wurde an den Meldungen nach § 45d EStG. Die Vorschrift verpflichtet inländische Kreditinstitute, jeweils bis zum 31. Mai des auf die Vereinnahmung der Kapitalerträge folgenden Jahres jeden vom Kunden erteilten Freistellungsauftrag an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Da alle Kapitalerträge seit 2009 dem gleichen Steuersatz unterliegen, ist die bisherige Differenzierung zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen entfallen. Übermittelt werden seit dem 1.1.2009 folgende Daten:⁸

- Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
- Anschrift des Auftraggebers,
- bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist:
 - Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
- Name und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Steuertipp 2:

Mittels dieser Meldungen scheinen all diejenigen Kapitalanleger auf, die ihren für Kapitaleinkünfte geltenden Sparer-Pauschbetrag dadurch

⁷ § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG.

⁸ § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG.

mehrmals nutzen, dass sie mehrere Wertpapierkonten eröffnen und für jedes Depot einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilen.

Ebenfalls festgehalten hat der Gesetzgeber am umstrittenen automatisierten Kontoabruf. Die Ausforschung privater Vermögensverhältnisse deutscher Kapitalanleger wird weiter intensiviert. So bleibt der Kontenabruf weiter bestehen in Fällen, in denen auch nach Einführung der Abgeltungsteuer noch die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln, um eine gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern gewährleisten zu können.

Die „Erforderlichkeit“, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen im Inland zu ermitteln, ergibt sich für sämtliche steuerpflichtige Kapitalerträge vor 2009. Damit wird der Kontenabruf bis zum Ende der für die Steuerhinterziehung geltenden langen Festsetzungsverjährungsfrist von zehn Jahren uneingeschränkt durchgeführt, also noch bis einschließlich 2018.

Steuertipp 3:

Insbesondere stehen weiter Kapitalanleger im Fokus, die von ihrem Veranlagungswahlrecht Gebrauch machen und beantragen, dass ihre Kapitaleinkünfte dem allgemeinen Steuertarif unterworfen werden sollen.⁹

Ein Kontenabruf ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen die Kenntnis von Einkünften aus Kapitalvermögen notwendig ist, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige bestimmte steuerrechtliche Vorteile geltend machen kann. In diesem Zusammenhang müssen Kapitalanleger auch nach 2008 mit Kontoschnüffeleien rechnen, insbesondere für Zwecke der Überprüfung der Sonderausgabenabzugsfähigkeit von Spenden (zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug sind abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinkünfte auf Antrag des Kapitalanlegers hinzuzurechnen)¹⁰, der Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes, der Überprüfung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen oder für die Er-

⁹ Vgl. unten Abschnitt: Abgeltungsteuer und Steuerveranlagung.

¹⁰ § 2 Abs. 5b EStG, zur Problematik des Spendenabzugs vgl. Teil V, Abschnitt: Steueroptimierung des Spendenabzugs mit der GmbH & Co KG.

mittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts. Für diese Zwecke werden abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinkünfte weiterhin im Steuerveranlagungsverfahren berücksichtigt.¹¹ Der Kontoabruf soll hier zur Überprüfung dienen, ob als Voraussetzung für steuermindernde Tatbestände tatsächlich alle Kapitaleinkünfte angegeben worden sind. Der Kontenabruf wird auch dann weiterhin anzuwenden sein, wenn festgesetzte Steuern nicht bezahlt werden.¹²

Außerdem sind Kontenabrufe für außersteuerliche Zwecke erweitert worden. Danach ist ein Kontoabruf weiterhin zulässig in Fällen, in denen bestimmte staatliche Leistungen beantragt werden, für die die Höhe des Einkommens von Bedeutung ist.¹³ Beispielhafte außersteuerliche Zwecke sind:

- Überprüfung des Arbeitslosengeldes II,
- Überprüfung der Sozialhilfe,
- Überprüfung der Ausbildungsförderung,
- Überprüfung der Aufstiegsförderung und des Wohngeldes.

Die Finanzverwaltung erfährt durch den Kontenabruf – zunächst – keine Kontostände oder Kontobewegungen, sondern nur die Kontostammdaten wie den Namen und das Geburtsdatum des Kontoinhabers und ggf. eines Verfügungsberechtigten, bei Treuhandkonten Namen und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten sowie die Kontonummer und den Tag der Errichtung und der Schließung des Kontos. Weitere Informationen kann die Finanzverwaltung allerdings im Rahmen der allgemein für Kreditinstitute geltenden Auskunftspflichten anfordern.¹⁴

Steuertipp 4:

Die Reichensteuer¹⁵ wird nicht auf die unter die Abgeltungsteuer fallenden Kapitalerträge aus dem Privatvermögen erhoben. Der Ab-

¹¹ § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG, vgl. unten Abschnitt: Abgeltungsteuer und Steuerveranlagung.

¹² BMF v. 11.6.2008, Abgeltungsteuer A–Z im Anhang, Stichwort „Kontenabruf“.

¹³ Vgl. BMF v. 11.6.2008, Abgeltungsteuer A–Z im Anhang, Stichwort „Kontenabruf“.

¹⁴ Weitere Informationen: vgl. Götzenberger, Anton-Rudolf, *Der gläserne Steuerbürger*, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne 2008, sowie Götzenberger, Anton-Rudolf, *Diskrete Geldanlagen*, Linde Verlag, Wien 2007.

¹⁵ Reichensteuer steht für den Zuschlag von drei Prozent auf die obere Proportionalzone i.S.v. § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG. Danach steigt der Grenzsteuersatz ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 Euro auf 45 Prozent.

geltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte erhöhen auch nicht den Steuertarif für die Einkünfte der übrigen Einkunftsarten innerhalb der Progressionszone. Die Progressionszone erfasst zu versteuernde Einkommen von 12.740 bis 52.151 Euro (25.480 Euro bis 104.302 Euro bei Zusammenveranlagung) mit Steuersätzen von 23,97 Prozent bis 42 Prozent.

Zusammenfassende Übersicht

Rechtsgrundlage (§ 43 Abs. 1 Nr. ...)	Kapitalertrag	Abzugs-/Abführungsverpflichteter
1	Dividenden u.Ä.	Schuldner der Kapitalerträge
2	Wandelanleihen, Genussrechte, Obligationen	Schuldner der Kapitalerträge
3	Erträge aus stillen Beteiligungen, part. Darlehen	Schuldner der Kapitalerträge
4	Steuerpflichtige Erträge aus Kapitallebensversicherungen	Versicherungsgesellschaft (Schuldner der Kapitalerträge)
6	Ausländische Dividenden	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stelle
7	Anleihezinsen, Festgelder, sonstige Zinserträge	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stelle
8	Stillhalterprämien	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stelle
9	Veräußerungsgewinne aus Aktien und sonstigen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stellet
10	Veräußerungsgewinne aus sonstigen Kapitalforderungen	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stellet
11	Gewinne aus Termingeschäften	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stelle
12	Sonstige Kapitalerträge	Kreditinstitut/Depotbank/auszahlende Stellet

Tabelle 1: Kapitalerträge und Abgeltungsteuerabzug (Kapitalertragsteuerabzug) im Überblick